



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

Stand: 01.03.2026

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen der Württembergische Allplastik GmbH (nachfolgend „Verkäuferin“) und ihren Kunden (nachfolgend „Käufer“).
- (2) Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- (3) Es gelten ausschließlich die AGB der Verkäuferin. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder einer anderen vertraglich verbundenen Partei werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird im Einzelfall ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis der AGB des Käufers Lieferungen vorbehaltlos ausführt.
- (4) Diese AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Waren“), unabhängig davon, ob die Ware von uns selbst hergestellt oder bei Zulieferern im Sinne der §§ 433, 650 BGB eingekauft wird.
- (5) Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für zukünftige Verträge mit dem Käufer, ohne dass es eines erneuten Hinweises im Einzelfall bedarf.
- (6) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für Angebote, die dem Käufer mittels Kataloge, technischen Dokumentationen oder sonstigen Produktbeschreibungen zugänglich sind oder durch die Verkäuferin überlassen wurden.
- (2) Die Präsentation und Bewerbung von Waren auf unserer Website stellen kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags dar. Ein verbindliches Vertragsangebot wird mit der Bestellung der Waren seitens des Käufers abgegeben. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin oder durch Ausführung der Lieferung zustande.

3. Preise und Preisanpassung

- (1) Alle Angebote verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, ist die Verkäuferin berechtigt, nach Vertragsschluss gemäß billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB die Preise anzupassen, wenn sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Material-, Energie-, Lohn- oder Transportkosten) nachweislich und nicht nur unerheblich ändern. Die Preisanpassung ist auf den Ausgleich der tatsächlichen Kostenänderung beschränkt. Die Gewinnmarge der Verkäuferin muss derjenigen entsprechen, die bei unveränderten Kosten und ohne Preisanpassung gegolten hätte.
- (3) Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- sowie etwaige Zoll- und Abgabenkosten werden gesondert berechnet.



4. Zahlungsbedingungen, Verzug

- (1) Rechnungen sind mit Rechnungsdatum fällig und sind unter Angabe der Rechnungsnummer wie folgt zu begleichen:
 - a. innerhalb von acht Kalendertagen ab Zugang der Rechnung mit 2 % Skonto oder
 - b. innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung netto ohne Abzug.
- (2) Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto der Verkäuferin.
- (3) Bei Verzugsseintritt gelten die folgenden Verzugsregelungen:
 - a. Nach Ablauf von 30 Tagen erfolgt die erste Zahlungserinnerung (Mahnung).
 - b. Nach erfolgloser zweiter Mahnung werden erstmalig Verzugszinsen i.H.v. fünf Prozent des Kaufpreises sowie eine Verzugs pauschale von 5 Euro geltend gemacht.
 - c. Nach erfolgloser dritter Mahnung werden zusätzlich zu den Verzugszinsen weitere Mahnkosten in Höhe von 7,50 Euro erhoben. Die Verkäuferin behält sich zudem vor, für zukünftige Geschäfte eine Liefersperr e zu verhängen.

5. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

- (1) Lieferungen erfolgen grundsätzlich gemäß den Incoterms® 2020, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für die konkrete Klausel der Incoterms® 2020 ist die entsprechende Regelung im Angebot maßgeblich.
- (2) Die Lieferungen auf Paletten erfolgt durch pauschale Berechnung der Palettenkosten. Kartonagen und Papierverpackungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.
- (3) Europaletten sind frachtfrei und in einwandfreiem Zustand an uns zurückzusenden.

6. Lieferfrist, Lieferverzug, höhere Gewalt

- (1) Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- (2) Soweit im jeweiligen Angebot keine andere Frist angegeben ist, erfolgt die Lieferung der Ware im Inland (Deutschland) innerhalb von 2–5 Werktagen, bei Auslandslieferungen innerhalb von 5–10 Werktagen nach Vertragsschluss.
- (3) Für den Fall, dass die Verkäuferin vertraglich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird nach entsprechender Mitteilung an den Käufer die Lieferfrist angemessen, jedoch limitiert auf maximal sechs Monate, verlängert.

Dies gilt insbesondere im Falle von Verzögerungen infolge der Nichtverfügbarkeit der Leistung, aus Gründen, auf die die Verkäuferin keinen Einfluss zu haben vermag sowie in Fällen von höherer Gewalt. Sofern eine verspätete Lieferung innerhalb der neuen oder angepassten Lieferfrist nicht erfolgen kann oder der Verkäuferin nicht zumutbar ist, ist die Verkäuferin berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Käufers in Form von Kaufpreiszahlungen sind in diesem Fall unverzüglich durch die Verkäuferin zu erstatten.
- (4) Für die Beurteilung, ob ein Lieferverzug vorliegt, sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich.
- (5) Die Rechte des Käufers gemäß § 11 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbestimmungen bleiben unberührt. Für die Frage der Haftung der Verkäuferin ist ebenfalls § 11 der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbestimmungen maßgeblich.



7. Annahmeverzug

- (1) Gerät der Käufer in Annahmeverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, Ersatz der hierdurch entstehenden Schäden, insbesondere Lager- und Transportkosten, zu verlangen.
- (2) Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, für die Dauer des Annahmeverzugs eine Lagerkostenpauschale in Höhe von 5 Euro pro Kalendertag zu verlangen.
- (3) Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Verkäuferin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Verkäuferin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Die gesetzlichen Ansprüche der Verkäuferin, insbesondere aus § 304 BGB sowie aus §§ 373 ff. HGB, bleiben unberührt.

8. Mengen- und Farbabweichungen

- (1) Produktions- und verpackungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen in einem handelsüblichen Umfang gelten als zulässig, sofern sie für den Käufer zumutbar sind und den Vertragszweck nicht beeinträchtigen. Minderlieferungen berechtigen den Käufer zur entsprechenden Minderung des Kaufpreises, sofern sie ordnungsgemäß und unverzüglich gemäß §§ 377 Abs. 1, 381 HGB gerügt werden. Unterbleibt eine ordnungsgemäße Rüge, gilt die Lieferung in ihrer konkreten Form als genehmigt. Als Minderlieferung im Sinne dieser Regelung gilt nicht, eine durch die Verkäuferin offen als Teilleistung deklarierte Lieferung, bei der eine Nachlieferung vorbehalten bleibt.
- (2) Mehrlieferungen verpflichten den Käufer zur Abnahme und Vergütung, soweit er der Mehrlieferung ausdrücklich zustimmt oder diese in Gebrauch nimmt.
- (3) Geringfügige, handelsübliche Farbabweichungen, die aus produktionstechnischen Gründen unvermeidbar sind, stellen keinen Sachmangel dar, sofern keine verbindliche Farbbeschaffenheit vereinbart wurde oder die Abweichung den vertraglich vorausgesetzten oder dem der Verkäuferin bekannten Verwendungszweck beeinträchtigt.

9. Beanstandungen, Rücksendungen

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel der Verkäuferin unverzüglich anzuzeigen. Die §§ 377, 381 HGB gelten entsprechend.
- (2) Im Falle einer Rücksendung trägt der Käufer die Kosten des Rückversands.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Verkäuferin aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Verkäuferin (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig.
- (3) Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Die Berechtigung erlischt bei Zahlungsverzug oder bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- (4) Der Käufer tritt der Verkäuferin bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – einschließlich Umsatzsteuer – in Höhe des Rechnungsendbetrags sicherungshalber ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.
- (5) Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Die Verkäuferin ist berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die Abtretung offenzulegen.



- (6) Durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende Erzeugnisse unterliegen dem Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin zu deren vollem Wert.
Erfolgt eine Verbindung mit Waren Dritter, erwirbt die Verkäuferin Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verbundenen Sachen. Der Käufer tritt bereits jetzt etwaige hieraus entstehende Forderungen sicherungshalber an die Verkäuferin ab; diese nimmt die Abtretung an.
- (7) Der Käufer hat die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (8) Die Verkäuferin verpflichtet sich, Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit deren realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

11. Gewährleistung, Mängelrechte, Haftung

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Voraussetzung für sämtliche Mängelansprüche des Käufers ist, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 381 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nicht erkennbare (verdeckte) Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, gilt die Ware gemäß §§ 377, 381 HGB als genehmigt.
- (3) Soweit es sich bei der Ware um solche handelt, die zum Einbau, zur Weiterverarbeitung oder zur Weiterveräußerung bestimmt sind, hat der Käufer die Untersuchung jedenfalls vor der Verarbeitung vorzunehmen. Erfolgt eine Verarbeitung oder Weiterveräußerung, obwohl ein Mangel erkennbar war oder hätte erkannt werden müssen, sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- (4) Bei Vorliegen eines Mangels steht der Verkäuferin das Wahlrecht zu, ob eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Die Verkäuferin ist berechtigt, die gewählte Art der Nacherfüllung nach den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Die Nacherfüllung erfolgt am Erfüllungsort.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar oder verweigert die Verkäuferin sie nach den gesetzlichen Vorschriften, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei nur unerheblichen Mängeln (§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB).
- (6) Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gemäß § 445a Abs. 1 BGB (Rückgriff des Unternehmers) sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei dem letzten Vertrag in der Lieferkette um einen Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 479 BGB).
- (7) Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels bestehen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Haftungsregelungen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (Kardinalpflichten) und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aus einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (8) Eine Haftung für im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (9) Die Allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche, die aus Sach- oder Rechtsmängeln resultieren, beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung. Für den Fall, dass eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, beginnt die Verjährung mit Abnahme.



12. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind und sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Für den Fall, dass Mängel im Rahmen der Lieferung auftreten, bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

13. Urheberrechte

- (1) Die Verkäuferin hat an allen Bildern, Filmen und Texten, die auf unserer Webseite oder in unseren Prospekten veröffentlicht sind, Urheberrechte.
- (2) Eine Verwendung der Bilder, Filmen und Texte, ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Verkäuferin nicht gestattet.

14. Keine Weiterlieferung nach Russland (No-Russia-Klausel)

- (1) Der Käufer sichert zu, dass die von ihm erworbenen Waren weder unmittelbar noch mittelbar an die Russische Föderation geliefert, ausgeführt oder dorthin wiederausgeführt werden.
- (2) Der Käufer verpflichtet sich, durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass auch Dritte in der Liefer- oder Handelskette die Waren nicht entgegen Absatz 1 nach Russland liefern oder ausführen. Er verpflichtet sich zudem, entsprechende Verpflichtungen an seine Abnehmer weiterzugeben, soweit dies erforderlich und zumutbar ist.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Gerichtsstand ist Böblingen, sofern der Käufer Kaufmann ist.
- (3) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Herrenberg.

16. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.